

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise haben bei vielen Unternehmen zu massiven, teilweise sogar existenzbedrohenden Umsatz- und Gewinneinbrüchen geführt. Die bestehende Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung ist auch für die **Unternehmensbewertung** eine Herausforderung.

Unternehmenswerte sind **Zukunftserfolgswerte**. Sie werden nach fundamentalanalytischen Wertermittlungsmethoden ermittelt und stellen auf die **langfristige Fähigkeit** von Unternehmen ab, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften. Maßgeblich dafür ist die in den Planungsrechnungen abgebildete Erwartung künftiger finanzieller Überschüsse, abgezinst zum Bewertungsstichtag. Der Fachausschuss Unternehmensbewertung (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich jüngst zu den Auswirkungen auf die Bewertung geäußert.

Der FAUB sieht trotz der Krise derzeit keinen Grund, die aus langfristigen Kapitalmarktdaten abgeleitete **Risikoprämie** im Kapitalisierungszins anzupassen. Dagegen sind **Planungsrechnungen** unmittelbar betroffen. Die Erwartung künftiger Überschüsse hängt von der prognostischen Verlässlichkeit der Planung ab. Je nach Branche und Geschäftsmodell ist diese derzeit stark beeinträchtigt. Der FAUB unterscheidet hinsichtlich des Ausmaßes und der Dauer der negativen Effekte in kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf der Basis unveränderter Geschäftsmodelle sowie langfristige Auswirkungen aufgrund sich verändernder Geschäftsmodelle.

Während die **kurz- bis mittelfristige** Dauer der Krise nur schwer abschätzbar ist, sollte das Ausmaß der daraus entstehenden Effekte auf die finanziellen Überschüsse (z. B. aus Nachfragerückgängen, Lieferengpässen, Personalausfällen und Werksschließungen) im Rahmen unterschiedlicher Szenarien analysiert werden. Dabei unterscheidet der FAUB drei Verläufe: eine schnell eintretende Erholung (V-förmiger Verlauf), eine erst verzögerte Erholung (U-förmiger Verlauf) und eine ausbleibende Erholung mit nachfolgender drohender Insolvenz (L-förmiger Verlauf). Der U- und V-förmige Verlauf haben regelmäßig nur einen geringen Wertanteil am Unternehmenswert. Bei der Beurteilung der **langfristigen** Auswirkungen ist zu analysieren, ob sich das Geschäftsmodell durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach der Krise von jenen vor der Krise unterscheiden wird (z.B. durch Veränderungen im Konsumverhalten, in der Kommunikation infolge der durch die Krise beschleunigten Digitalisierungsprozesse, in der Logistik und den Beschaffungsketten). Hier kann der Wertbeitrag signifikant sein.

Auch ohne Bewertungsanlass ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Unternehmensplanung empfehlenswert. Gerne unterstützen wir Sie in Planungs- und Bewertungsfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Brinskelle
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze_Seite 3

Erhöhung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise_Seite 4

Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst_Seite 4

Informationen für Grenzpendler_Seite 4

Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen_Seite 4

Steuerfolgen bei Sachspenden aus dem Betrieb an steuerbegünstigte Organisationen_Seite 4

Doppelbesteuerung von Renten_Seite 5

Datenschutzgrundverordnung begründet keinen Anspruch auf Akteneinsicht auf dem Gebiet der Einkommensteuer_Seite 5

Kindergeldanspruch geht nicht durch Unterbrechung des Freiwilligen Sozialen Jahres wegen Krankheit verloren_Seite 5

Rückwirkende Steuerfreiheit von Fort- und Weiterbildungen_Seite 6

Pkw-Überlassung an Arbeitnehmerhegattin kann umsatzsteuerrechtliche Folgen haben_Seite 6

Problemfall: Familienheim und Erbschaftsteuer_Seite 6

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungsstörungen infolge der Corona-Krise_Seite 6

Leistungen eines Laborarztes_Seite 7

Termine Juli 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2020 ²	10.07.2020	07.07.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2020	10.07.2020	07.07.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2020	13.07.2020	07.07.2020
Umsatzsteuer	10.07.2020 ⁴	10.07.2020	07.07.2020
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	29.07.2020	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren.

Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2020/27.07.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze

Die Regierungskoalition hat sich am 3. Juni 2020 im Konjunkturpaket u.a. auf die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze verständigt. Demnach werden im Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020** der Regelsteuersatz von 19% auf **16%** und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf **5%** abgesenkt. Ein Gesetzentwurf liegt bislang noch nicht vor.

Da diese Maßnahme kurzfristig entsprechende Dispositionen der Unternehmer erforderlich macht, möchten wir nachfolgend einen ersten Überblick über die relevanten Grundsätze geben. Hierbei orientieren wir uns an der bereits in der Vergangenheit bei Steuersatzänderungen geltenden Gesetzeslage sowie den hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Soweit sich aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens noch Anpassungen ergeben, werden wir Sie hierüber selbstverständlich informieren.

Der abgesenkte Steuersatz ist auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 bewirkt werden. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz **ausgeführt** wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung, der Rechnungserteilung oder der Entgeltvereinbarung kommt es nicht an.

Lieferungen – einschließlich Werklieferungen – sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Bewegte Lieferungen werden im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands ausgeführt.

Sonstige Leistungen, insbesondere Werkleistungen, sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen, z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, ist die Leistung

mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten Teilleistungen vereinbart.

Werklieferungen oder Werkleistungen unterliegen **insgesamt** der Besteuerung nach dem abgesenkten Steuersatz, wenn sie im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. **Teilleistungen** sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden, ist der derzeit geltende Steuersatz anzuwenden. Für nach dem 30. Juni bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführte Teilleistungen kommt der abgesenkte Steuersatz zur Anwendung.

Bei **Dauerleistungen** ergibt sich die Besonderheit, dass sie nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z.B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet werden können. Insoweit liegen Teilleistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG vor. Die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung, somit dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Bei Abrechnungen auf vertraglicher Basis ist zu prüfen, ob der Vertrag insoweit anzupassen/zu ergänzen ist.

Besonderheiten gelten auch bei vor dem 1. Juli 2020 geleisteten **Anzahlungen** auf Leistungen, die erst im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. In diesen Fällen ist „nachträglich“ der abgesenkte Steuersatz anzuwenden. Infolgedessen entsteht für diese Beträge eine geringere Steuerschuld von 3% bzw. 2% (Differenz zwischen altem und neuem Regelsteuersatz/ermäßigtem Steuersatz). Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen und

anzupassen, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird.

Die vorstehenden Grundsätze sollen nachfolgend in einer Tabelle zusammengefasst werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist nur der Steuersatz von 19% bzw. 16% genannt. Entsprechendes gilt für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7% bzw. 5%.

Sachverhalt

Leistung wird bis 6/2020 ausgeführt, Rechnungserteilung erfolgt erst ab 7/2020

Rechtsfolge

Der Steuersatz von 19% bleibt auch bei Rechnungserteilung nach dem 30.06.2020 anwendbar

Sachverhalt

Leistungserbringung sowie Rechnungserteilung erfolgen vor 7/2020, Bezahlung erst ab 7/2020

Rechtsfolge

Der Steuersatz von 19% bleibt ungeachtet der Bezahlung nach dem 30.06.2020 anwendbar

Sachverhalt

Anzahlungsrechnung vor 7/2020, Leistungserbringung erst im Zeitraum 7/2020 bis 12/2020

Rechtsfolge

Umsatzsteuer auf die Anzahlung zunächst 19%, Anpassung auf 16% mit der Schlussrechnung

Sachverhalt

Vorausrechnung vor 7/2020, Leistungserbringung erst im Zeitraum 7/2020 bis 12/2020, Zahlung ab 7/2020

Rechtsfolge

Die Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16%, Besteuerung beim Leistenden erfolgt im Zeitraum 7/2020 bis 12/2020

Sachverhalt

Teilbare Werklieferungen oder -leistungen

Rechtsfolge

Vor dem 1.7.2020 durchgeführte Teilleistungen unterliegen noch dem 19%-igen Steuersatz, im Zeitraum 7/2020 bis 12/2020 ausgeführte Teilleistungen unterliegen dem 16%-igen Steuersatz

Sachverhalt

Nicht teilbare Werklieferungen oder -leistungen

Rechtsfolge

Bei Ausführung der Werklieferung oder -leistung im Zeitraum 7/2020 bis 12/2020 beträgt die Umsatzsteuer 16% für die Gesamtleistung

Sachverhalt

Dauerleistung (z.B. Vermietung, Leasing, Wartung)

Rechtsfolge

Gesamtleistung unterliegt dem Steuersatz von 16%, wenn der Abrechnungszeitraum im Zeitraum 7/2020 bis 12/2020 endet

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Bundesrat heute dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt hat. Damit ist die befristete Mehrwertsteuerabsenkung für

Speisen in der Gastronomie für den Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** auf den **ermäßigten Steuersatz** (voraussichtlich 5% bis 31. Dezember 2020, 7% bis 30. Juni 2021) beschlossen worden. Getränke unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz. Die oben dargestellten Grundsätze zur Anwendung der Steuersätze gelten entsprechend.

Erhöhung von Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise

Die Belastungen des Arbeitsmarktes durch die Corona-Krise sollen weiter abgefedert werden: Der Bundesrat hat am 15.05.2020 dem sog. Sozialschutz-Paket II zugestimmt. Es sieht u. a. eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes vor.

Folgende Erhöhungen wurden beschlossen: Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.

Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Be-

zugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.

Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst

Außerdem weitet das Gesetz die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter aus: Ab 1. Mai 2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatsinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelungen gelten bis Jahresende.

Informationen für Grenzpendler

Deutsche Grenzpendler, die in Luxemburg, den Niederlanden, Belgien und Österreich beschäftigt sind, besteuern ihren Arbeitslohn im jeweiligen Land. Ein erhöhtes Maß an „Homeoffice-Tagen“ kann daher zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Grenzpendler führen.

Das Bundesfinanzministerium hat eine Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Republik Österreich veröffentlicht. Diese Vereinbarungen regeln die Besteuerung von Grenzpendlern in den genannten Ländern und bedeutet eine Entlastung für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie.

Es wurde vereinbart, dass die Arbeitstage der Grenzpendler, die wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie von Zuhause aus arbeiten müssen, wie normale Arbeitstage in dem jeweiligen Land behandelt werden.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Bescheinigung des Arbeitgebers über Homeoffice-Tage aufgrund der Corona-Pandemie).

Die Vereinbarungen finden Anwendung auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zum 30.04.2020 (Ausnahme Belgien: 31.05.2020). Danach erfolgt eine automatische Verlängerung oder – im Falle von Belgien – eine vereinbarte Verlängerung um einen Monat.

Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen

Arbeitgeber können durch das Coronavirus unverschuldet daran gehindert sein, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 22.04.2020 erklärt: Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Steuerfolgen bei Sachspenden aus dem Betrieb an steuerbegünstigte Organisationen

Sachspenden werden z. Zt. in großem Umfang durch Unternehmen aus dem Betriebsvermögen insbesondere zu karitativen Zwecken geleistet. Spenden an steuerbegünstigte Organisationen sind steuerlich als Entnahmen einzustufen.

Beim Abgang aus einem Betrieb müssen sie mit dem Teilwert gewinnerhöhend angesetzt werden. Handelt es sich bei den Spenden um Waren, die der Betrieb zwecks Weiterverkauf eingekauft hat oder um hergestellte Erzeugnisse, dann gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

gleichzeitig als Teilwert. Ist seit dem Erwerb/der Herstellung eine Preisänderung erfolgt, gilt der fiktive Einkaufspreis/Herstellungskostenpreis im Zeitpunkt der Spende als Teilwert. Werden nicht mehr verkäufliche Waren, z. B. Lebensmittel gespendet, ist der Preis entsprechend geringer, evtl. ist auch ein Wert von 0 Euro anzusetzen. Ausnahmsweise kann die Sachspende auch mit ihrem Buchwert angesetzt werden, wenn sie an eine steuerbegünstigte Körperschaft geleistet wird. Dies gilt aber nur, wenn die Spendenbescheinigung der begünstigten Organisation nicht über einen höheren Wert lautet.

Stellt die empfangende Körperschaft eine Spendenbescheinigung über die Sachspende aus, kann der Betrag um die auf die Spende entfallende Umsatzsteuer erhöht werden. Der Spender kann den Wert der Sachspende als Sonderausgabe abziehen, wenn der Empfänger die Spendenbescheinigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster erstellt. Bei Sachspenden muss diese Bescheinigung auch die Grundlagen für die Ermittlung des bestätigten Werts enthalten.

Die Sachspenden unterliegen auch der Umsatzsteuer, weil der Unternehmer beim Einkauf auch die darauf gezahlte Vorsteuer geltend gemacht hat. Der Wert der Spenden richtet sich wie bei den Ertragsteuern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Auch für die Umsatzsteuer kann der Wert aber bis auf 0 Euro absinken, wenn z. B. bei Frischwaren das Haltbarkeitsdatum in wenigen Tagen erreicht oder die Waren andere Mängel aufweisen. Liegt eine Wertabgabe mit einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1 Euro vor, richtet sich der Steuersatz für die Umsatzsteuer nach dem normalen Satz für die Ware, d. h. der Steuersatz gem. § 12 UStG von 7 % oder 19 % kommt zur Anwendung.

Doppelbesteuerung von Renten

Das Finanzgericht Saarland hat das Aktenzeichen des bei ihm anhängigen Verfahrens zur Frage der Doppelbesteuerung von Renten bekannt gegeben. Es wird dort als Verfahren mit besonderer Bedeutung unter dem Aktenzeichen 3 K 1072/20 geführt. Betroffene Rentner können jetzt Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das Musterverfahren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO beantragen. Da das Verfahren noch nicht beim Bundesfinanzhof anhängig ist, bedarf es zum Ruhen des Verfahrens der Zustimmung der Finanzbehörde.

Ein Ruheständler wehrt sich gegen die Besteuerung seiner gesetzlichen Altersrente. Daneben bezieht er eine Rente aus der Zusatzversorgungskasse Saarland. Schwerpunkt seiner Klage ist die aus seiner Sicht verfassungswidrige Doppelbesteuerung der Rentenbeiträge in der Einzahlungs- und der Auszahlungsphase. Ebenso wendet er sich gegen die Typisierungen in § 22 EStG, deren Ertragsanteil nicht richtig berechnet wäre, die Zuordnung der Rentenbeiträge zu den Sonderausgaben sowie gegen die rückwirkende Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten für Beiträge vor 2005. Der Kläger bezweifelt u. a., ob hinsichtlich des Zwanges zur gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt eine Einkunftsquelle im Sinne des § 2 EStG vorliegt, da es an einer Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen eines Umlageverfahrens fehle.

Es steht derzeit noch nicht fest, wann mit einer Entscheidung in diesem Verfahren vor dem Finanzgericht Saarland zu rechnen ist.

Hinweis

Die Finanzgerichte Hessen und Baden-Württemberg haben in der Besteuerung der Altersrenten keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung gesehen. Gegen beide Entscheidungen ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Datenschutzgrundverordnung begründet keinen Anspruch auf Akteneinsicht auf dem Gebiet der Einkommensteuer

In diesem Fall war das Bestehen eines Anspruchs auf Akteneinsicht der Kläger nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) streitig. Die Kläger begehrten unter Hinweis auf die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 2. Halbsatz, Abs. 2 DSGVO die Einsicht in ihre Einkommensteuerakte bei ihrem Finanzamt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Das Finanzgericht Niedersachsen wies die Klage ab. Es bestehe für die Kläger kein Anspruch auf Akteneinsicht, denn der sachliche Anwendungsbereich der Vorschriften der DSGVO erstreckte sich nicht auf das Gebiet der Einkommensteuer. Die Vorschriften der DSGVO seien im Bereich des Steuerrechts nur auf harmonisierte Steuern, wie etwa die der Umsatzbesteuerung, anwendbar – nicht dagegen auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Des Weiteren sei es nicht zulässig, den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO durch ein Schreiben der Finanzverwaltung zu erweitern (die Kläger hatten sich auch auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.01.2018 berufen (Bundesfinanzministerium, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV A 3 - S-0062 / 18 / 10001 vom 12.01.2018)). Die Finanzverwaltung dürfe von gesetzlichen Bestimmungen nicht abweichen.

Kindergeldanspruch geht nicht durch Unterbrechung des Freiwilligen Sozialen Jahres wegen Krankheit verloren

Die Tochter eines grundsätzlich kindergeldberechtigten Vaters, begann nach Abschluss des Gymnasiums ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Das Kind litt schon seit seiner eigenen Schulzeit an Bulimie und Anorexie. Ihr Gesundheitszustand verschlechterte sich während des FSJ, sodass

sie es Ende Mai 2018 kündigte und sich in stationäre Behandlung begab. Im Anschluss daran absolvierte sie ein weiteres FSJ bei einem anderen Träger. Der Vater erhielt Kindergeld für seine Tochter. Die Familienkasse hob die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung bis Ende August 2018 allerdings ab Juni 2018 auf, da durch den Abbruch des FSJ keine Unterbrechung der Ausbildung vorliege. Der Vater war der Ansicht, seine Tochter habe die Ausbildung nur krankheitsbedingt unterbrochen.

Das Hessische Finanzgericht gab der Klage statt. Es sei bei der Berücksichtigung von Kindern in Ausbildung allgemein anerkannt, dass für die Zeit einer Erkrankung weiterhin Anspruch auf Kindergeld bestehe. Dies entspreche der von der Rechtsprechung angewandten Gesetzesauslegung und sei nicht lediglich eine Billigkeitsmaßnahme der Verwaltung. Dieser Grundsatz könne auf den Fall einer Erkrankung während eines Freiwilligendienstes übertragen werden. Es sei unerheblich, dass das Kind das FSJ bei einem anderen Träger fortgesetzt habe, da nicht zweifelhaft gewesen sei, dass das Kind stets die Absicht gehabt habe, das FSJ nach seiner Genesung fortzusetzen.

Rückwirkende Steuerfreiheit von Fort- und Weiterbildungen

Der Gesetzgeber will Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers stärker fördern und hat daher einen § 3 Nr. 19 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Steuerfrei sind demnach Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen der Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 ist die Neuregelung am 01.01.2020 in Kraft getreten, gilt aber rückwirkend bereits ab dem 01.01.2019. Bisher führten berufliche

Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurden.

Die neue Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 19 EStG-E) gilt nun für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, wie z. B. Benimm- und Sprachkurse, Fortbildungen, die die Persönlichkeit des Arbeitnehmers entwickeln oder allgemeine PC- und Softwareschulungen, die nicht arbeitsplatzbezogen sind. Hat der Arbeitgeber für eine derartige Weiterbildung in 2019 Lohnsteuer und Sozialabgaben einbehalten, können Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung 2019 die zu viel bezahlten Steuern zurückholen.

Pkw-Überlassung an Arbeitnehmerin kann umsatzsteuerrechtliche Folgen haben

Der Kläger hatte seine Ehefrau auf geringfügiger Basis (400 Euro/Monat) für Büroarbeiten und Kurierfahrten angestellt. Der schriftliche Arbeitsvertrag sah eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 9 Stunden vor. Die Ehefrau wurde vereinbarungsgemäß im Wesentlichen durch die Einräumung der Möglichkeit vergütet, einen Pkw unbeschränkt und selbstbeteiligungsfrei privat zu nutzen, den sie auch für die betrieblichen Fahrten einzusetzen hatte.

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass das zwischen dem Unternehmer und seiner Ehefrau bestehende Arbeitsverhältnis wirksam vereinbart worden ist, sodass es sich bei der Gestattung der privaten Nutzung des ihr überlassenen Kfz um einen Bestandteil ihrer Vergütung gehandelt hat. Dies habe zur Folge, dass die Gestattung der privaten Fahrzeugbenutzung als tauschähnlicher Umsatz, sowie die Veräußerung des zum Unternehmensvermögen gehörenden Fahrzeugs der Umsatzbesteuerung unterworfen wurden. Der Ehemann sei aber aus der Anschaffung

sowie aus den laufenden Kosten des Fahrzeugs zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Problemfall: Familienheim und Erbschaftsteuer

Das Familienheim, in dem sich der Mittelpunkt des Haushalts einer Familie oder auch nur eines Ehepaares befindet, kann unter bestimmten Voraussetzungen an den überlebenden Ehepartner erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Lebte das Ehepaar im Zeitpunkt des Todes eines Partners in einem eigenen Haus, bleibt der Wert dieses Hauses bei der Erbschaftsteuer unberücksichtigt, wenn der überlebende Ehepartner es in den nächsten 10 Jahren als Eigentümer weiter bewohnt. Das gilt auch für eine Haushälfte, wenn der Überlebende bereits vorher Miteigentümer war. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen gilt diese Befreiung nicht.

Kann der erbende Ehegatte die Wohnung aus zwingenden Gründen nicht die vollen 10 Jahre selbst nutzen, ist dies für die Befreiung nicht schädlich. Zu diesen zwingenden Gründen rechnet auch ein krankheitsbedingter Umzug in ein Pflegeheim. Erfolgt der Umzug in ein Altersheim, ist dies kein zwingender Grund, ebenso wenig der Umzug in eine kleinere Wohnung oder in ein anderes Haus in der Nähe der Kinder.

Schädlich ist auf jeden Fall auch die Veräußerung oder Schenkung an Kinder, selbst wenn der Überlebende z. B. aufgrund eines Nießbrauchs weiter im Haus wohnen bleibt. Die Erbschaftsteuer fällt dann rückwirkend an. Dies kann bei den heutigen Grundstückspreisen eine erhebliche Steuernachzahlung zur Folge haben, selbst wenn keine Zinsen auf die Nachzahlung berechnet werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungsstörungen infolge der Corona-Krise

Unternehmen und Verbraucher leiden unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Wenn aufgrund behördlich angeordneter Verbote Veranstaltungen und

Reisen abgesagt oder verschoben werden müssen bzw. Einrichtungen geschlossen bleiben, stellt sich immer auch die Frage, ob Zahlungsansprüche der Vertragsparteien bestehen bzw. rückabzuwickeln sind. Im Schnittbereich zwischen Zivilrecht und Umsatzsteuer ist darauf aufbauend zu beantworten, ob verbleibende Zahlungen Entgeltcharakter haben bzw. wie bereits entstandene Umsatzsteuer zu berichtigen ist.

Problemstellung

Werden als Folge der Corona-Pandemie Verträge angepasst oder aufgehoben und in diesem Zusammenhang Zahlungen geleistet (bzw. bereits geleistete Zahlungen nicht rückabgewickelt), stellt sich die Frage, ob diese Zahlungen Entgelte darstellen und der Umsatzsteuer unterliegen. Im Fall von Schadensersatz bzw. von Zahlungen ohne Rechtsgrund ist das zu verneinen.

Fallvarianten

Es werden fünf denkbare Fallvarianten analysiert.

- **Unmöglichkeit (keine Leistung/kein Entgelt):** Die Leistung wird nicht erbracht, bereits vorgenommene Zahlungen werden rückabgewickelt. Hier besteht die wesentliche Erkenntnis darin, dass die Umsatzsteuer (erst) mit der Entscheidung über die Rückabwicklung bereits geleisteter Anzahlungen zu korrigieren ist.
- **Verschiebung der Leistung:** Die Leistung soll in der Zukunft erbracht werden, gegebenenfalls erhält der Kunde einen Gutschein. In diesem Fall muss sorgfältig zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden werden. Eine Rechnungskorrektur dürfte in vielen Fällen entbehrlich sein.
- **Ersatzleistung:** Der Unternehmer erbringt eine (gleichwertige) Ersatzleistung. Korrekturen sind nur dann erforderlich, wenn die Ersatzleistung umsatzsteuerlich anders zu behandeln ist.
- **Zahlung ohne Leistung:** Um den Unternehmer (bzw. dessen Mitarbeiter und Subunternehmer) zu unterstützen, leistet der Kunde eine Zahlung, obwohl er keine Leistung erhält. Nach hier vertret-

ener Auffassung handelt es sich nicht um eine Überzahlung, sondern um eine (nichtsteuerbare) Schenkung. Es entsteht also keine Umsatzsteuer, der (unternehmerische) Leistungsempfänger hat kein Recht auf Vorsteuerabzug. Rechnungen mit Steuerausweis sind zu stornieren.

- **Der Kunde storniert eine Buchung,** obwohl der Unternehmer davon ausgeht, dass er die Leistung erbringen kann und darf: Die in solchen Fällen in der Regel vertraglich vorgesehenen Stornokosten sind wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung gewesen. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass eine zivilrechtliche Einordnung als Schadensersatz die Nichtsteuerbarkeit im Rahmen der Umsatzsteuer impliziert. Maßgeblich ist vielmehr, ob dem Zahlenden ein verbrauchsfähiger Vorteil zugewendet wird. Auch wenn sich dies bei wirtschaftlicher Betrachtung dem Durchschnittsverbraucher nicht unbedingt erschließt, kann Umsatzsteuer trotz ausbleibender Leistung anfallen.

Leistungen eines Laborarztes

Die Leistungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik, die er an ein Laborzentrum erbringt, das wiederum Laborleistungen an Ärzte und Kliniken erbringt, sind umsatzsteuerfrei. Für die Umsatzsteuerfreiheit ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient nicht erforderlich.

Sachverhalt: Der Kläger war Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik und erbrachte im Zeitraum 2009 bis 2012 Leistungen an ein medizinisches Versorgungszentrum, das wiederum Laborleistungen an Ärzte, Gesundheitsämter, Reha-Kliniken und Krankenhäuser erbrachte. Der Kläger nahm Befunderhebungen mit dem Ziel konkreter laborärztlicher Diagnosen vor und erbrachte ärztliche Hilfestellungen bei transfusionsmedizinischen Maßnahmen. Der Kläger ging von einer Umsatzsteuerfreiheit seiner Einnahmen aus, während das Finanzamt die Umsatzsteuerfreiheit mit der Begründung verneinte, dass die Umsatzsteuerfreiheit ein Vertrauensver-

hältnis zwischen Arzt und Patienten voraussetze, welches bei ihm als Laborarzt fehle.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt, nachdem er zuvor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen hatte:

- Die Leistungen des Klägers sind als ärztliche Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei. Zu den Heilbehandlungen gehören auch medizinische Analysen, da sie die Beobachtung und Untersuchung des Patienten ermöglichen, bevor überhaupt eine Diagnose, Behandlung oder Heilung des Patienten erforderlich wird.
- Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und dem Patienten ist für die Umsatzsteuerfreiheit nicht erforderlich. Dies gilt nicht nur für einen praktischen Arzt, sondern auch für einen Laborarzt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

■ Eine Nichtgewährung der Umsatzsteuerfreiheit wäre mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Denn die Umsatzsteuerfreiheit soll die Kosten von Heilbehandlungen senken und damit vor allem die Krankenkassen entlasten.

Hinweise: Zuvor hatte bereits der EuGH die Umsatzsteuerfreiheit bejaht. Dem folgt nun der BFH.

Damit hält der BFH nicht mehr an seiner Meinung fest, dass medizinische Analysen, die außerhalb der Praxisräume des anordnenden praktischen Arztes durchgeführt werden, nur nach der Regelung für Heilbehandlungen durch Krankenhäuser umsatzsteuerfrei sein können. Diese frühere Rechtsprechung hatte den Nachteil, dass die Umsatzsteuerfreiheit nur dann zu bejahen war, wenn das Labor

bestimmte Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs erfüllt. Nach dem aktuellen Urteil kommt es darauf nicht mehr an. Unbeachtlich ist nunmehr auch der Ort der Heilbehandlung; die Heilbehandlung muss also nicht in den in den Praxisräumen des Arztes oder in der Wohnung des Patienten erbracht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

Telefon: +49 261 94 31 - 438

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de